

## Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

zwischen der

**Freiwillige Soziale Dienste Bistum Münster gGmbH**

Hafenstraße 29/31, 48153 Münster

vertreten durch: Herr Philipp Soggeberg, Geschäftsführer

- nachfolgend FSD genannt-

und

**der Einsatzstelle:**

**mit ihrem Rechtsträger:**

vertreten durch: Frau\*Herrn \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname)

- nachfolgend „Einsatzstelle“ genannt -

### Präambel

Die FSD Bistum Münster gGmbH ist im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster verantwortlich für die Freiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD) und den Ökologischen Bundesfreiwilligendienst (ÖBFD). Gesellschafter der FSD sind der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Münster e.V.

Auf Bundesebene schließen sich die katholischen Träger von Freiwilligendiensten im BFD in der Zentralstelle des Deutschen Caritasverband e.V. in Freiburg zusammen, die Zentralstelle im FSJ wird durch die Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Jugendhaus Düsseldorf, gestellt. Die Zentralstelle für den ÖBFD ist der Förderverein Ökologische Freiwilligendienste e.V. in Berlin (FÖF e.V.)

Im BFD wird der Begriff „Träger“ vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) synonym verwendet für den Begriff „Selbständige Organisationseinheit“ (SOE). Die FSD Bistum Münster gGmbH trägt für den BFD die Kennung „SOEDE09TEH“, die Zentralstelle Deutscher Caritasverbandes e. V. wird als „ZSTDE00009“ bezeichnet. Für den ÖBFD lautet die SOE-Nummer der FSD Bistum Münster gGmbH „SOEDE144VK“, die Zentralstelle FÖF. e.V. wird als ZST00014 bezeichnet.

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und Konzeption der Freiwilligendienste liegt bei der FSD. Die Einsatzstelle verpflichtet sich für ein ausgewogenes Verhältnis von BFD- und FSJ-Stellen in ihren Einrichtungen Sorge zu tragen.

Kirche und Caritas beteiligen sich mit ihren Einrichtungen und Diensten an der Gestaltung der Gesellschaft. Mit dem Angebot der Freiwilligendienste als eine Form des bürgerschaftlichen Engagements hat sich die FSD zum Ziel gesetzt, Menschen unterschiedlicher Altersgruppen, insbesondere junge Menschen, in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zu einem sozialen Engagement zu ermutigen und ihnen wichtige Lern- und Erfahrungsräume zur Verfügung zu stellen.

Die Einsatzstelle verfolgt gemeinsam mit der FSD das Ziel, die soziale Kompetenz, ökologisches Bewusstsein, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern und die Freiwilligendienste auf der Grundlage der Gesetze und unter Beachtung der Qualitätsstandards im katholischen Verbund durchzuführen.

Freiwilligendienste wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen und ermöglichen in katholischer Trägerschaft die Erfahrung gelebten Glaubens, sowohl in der Einsatzstelle als auch in den begleitenden Seminaren und Bildungstagen.

## **1. Grundlagen der Freiwilligendienste (FSJ und BFD)**

Das FSJ und der BFD (inklusive ÖBFD) sind gesetzlich geregelte Freiwilligendienste. Regelungsinstanzen für beide Dienstformen sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Das BMFSFJ überträgt die Aufgaben zur Organisation und Durchführung vertraglich an die Zentralstellen, die wiederum ihren angeschlossenen örtlichen Trägern mittels Kooperationsvereinbarung die beschriebenen Aufgaben zur Durchführung übertragen.

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) und das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) sind die gesetzlichen Grundlagen der Dienste und sowohl für die FSD als auch für die Einsatzstelle bindend. Beide beschreiben den sechs bis 18-monatigen Dienst als eine an Lernzielen orientierte praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen.

Sowohl die FSD als auch die Einsatzstelle halten sich an die Vorgaben der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den NRW-Teil des Bistums Münster. Hierzu zählen u.a. die angemessene Schulung der Freiwilligen, eine Einführung in das Institutionelle Schutzkonzept der Einsatzstelle sowie das Einsehen eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe detaillierte Informationen auf [www.fsd-muenster.de](http://www.fsd-muenster.de) im Bereich für Einsatzstellen).

## **2. Durchführung der Freiwilligendienste**

Die Durchführung der Freiwilligendienste erfolgt in gemeinsamer Verantwortung von der FSD und der Einsatzstelle. Aufgabe der FSD ist es, die gesetzlich verpflichtenden Bildungstage zu organisieren sowie die Freiwilligen während ihrer Dienstzeit zu begleiten. Die Einsatzstelle stellt die Begleitung der Freiwilligen durch eine geeignete Anleitung sicher und verpflichtet sich, die FSD im Konfliktfall zu informieren oder für Beratungszwecke vermittelnd hinzuzuziehen. Bei jeder vertraglichen Änderung eines FSJ- oder BFD-Vertrages ist die FSD einzubeziehen.

Für junge Menschen im Alter von 16 Jahren bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden das FSJ und der BFD in der Regel ganztägig in Vollzeit durchgeführt. Jede\*r Freiwillige erhält durch die FSD mindestens die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Bildungstagen.

Freiwillige im BFD ab 27 Jahren (BFD 27plus) sowie Freiwillige in beiden Diensten unter 27 Jahren mit Vorliegen eines besonderen Grundes, können den Freiwilligendienst auch in Teilzeit (mind. 20,1 Wochenstunden) durchführen. Das Vorliegen eines besonderen Grundes ist mit entsprechendem Formblatt nachzuweisen.

Die Teilnahme an den Bildungstagen ist für alle Freiwilligen dienstverpflichtend. Die Einsatzstelle stellt die Freiwilligen dazu (ohne Anrechnung auf die dienstfreien Tage) von der Tätigkeit in der Einrichtung frei. Einzelne Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet. Mit der Teilnahme an einer Seminarwoche ist die wöchentliche Arbeitszeit abgegolten. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen.

Die Freiwilligen dürfen nicht im Nachtdienst eingesetzt werden.

Die FSD stellt der Einsatzstelle Informationen über die Rahmenbedingungen, für die Praxisanleitung sowie für die mit der Durchführung des Dienstes anfallende Sachbearbeitung zur Verfügung. Diese Informationen können auf der Homepage der FSD ([www.fsd-muenster.de](http://www.fsd-muenster.de)) im Bereich für Einsatzstellen eingesehen werden. Darüber hinaus berät die FSD die Einsatzstelle bei Einzelanfragen.

Die FSD veranstaltet bei Bedarf oder zu wichtigen Anlässen Konferenzen für die Verantwortlichen der Einsatzstellen, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.

Für den Fall einer Prüfung der FSD durch die Zentralstellen bewahrt die Einsatzstelle die notwendigen Personalunterlagen von Freiwilligen (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung, Kopie der Zeugnisse, Nachweis des berechtigten Interesses bei Teilzeitfreiwilligendiensten) für einen Zeitraum von zehn Jahren auf und stellt diese der FSD bei Bedarf zur Verfügung. Die FSD unterstützt die Prüfungen der Zentralstellen in der Einsatzstelle durch den Nachweis der Seminartage.

## **3. Taschengeld und Bildungspauschale**

In Trägerschaft der FSD erhalten alle Freiwilligen den gleichen monatlichen Mindestsatz an Leistungen. Die FSD legt jährlich die Höhe des Taschengeldes für die Voll- und Teilzeitdienste fest. Dabei orientiert sie sich am gesetzlich möglichen Höchstsatz für einen Freiwilligendienst in Vollzeit (max. 6 % der Rentenbeitragsbemessungsgrenze).

Darüber hinaus erhalten die Freiwilligen unentgeltliche Verpflegung oder einen Verpflegungskostenzuschuss. Diese und mögliche weitere Sach- und Geldersatzleistungen (z. B. unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft oder Dienstkleidung) durch die Einsatzstelle sind als Sachbezugswert bei der Sozialversicherung mit anzugeben.

Ausländische Freiwillige dürfen erst nach Vorlage einer gültigen Aufenthaltserlaubnis in den Freiwilligendienst aufgenommen werden. Ihr Lebensunterhalt muss nachweislich gesichert sein, dies bezieht sich besonders auf eine kostenfreie Unterkunft (siehe detaillierte Informationen auf [www.fsd-muenster.de](http://www.fsd-muenster.de) im Bereich für Einsatzstellen).

Die Personalsachbearbeitung der Freiwilligen erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und wird durch die Einsatzstelle übernommen.

Die Einsatzstelle zahlt an die FSD eine monatliche Bildungspauschale. Die Höhe der Bildungspauschale wird jährlich durch die FSD festgelegt und errechnet sich aus den anfallenden Kosten der Bildungsarbeit, abzüglich der Bundesmittel zur pädagogischen Begleitung.

#### **4. Anerkennung als Einsatzstelle**

Mit der Bedarfsmeldung erhält die Einsatzstelle die Kooperationsvereinbarung und erkennt mit ihrer Unterschrift an, dass sie die Freiwilligendienste auf Grundlage der Gesetze und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Qualitätsstandards der katholischen Trägergruppe durchführt. Die FSD erkennt auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung die Einsatzstelle für den Einsatz von Freiwilligen an. Für die Durchführung des BFD wird für die Einsatzstelle zusätzlich eine Anerkennung durch das BAFzA durch die FSD beantragt.

Durch die Kooperation mit der FSD schließt sich die Einsatzstelle für die jeweiligen Dienste automatisch den genannten Zentralstellen an und erhält über diesen Weg die Zusage für einen geförderten Platz in den Freiwilligendiensten.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben behält sich sowohl das BAFzA als auch die FSD vor, der Einsatzstelle die Anerkennung zur Durchführung der Freiwilligendienste zu entziehen und die Förderung der Dienste durch Bundesmittel einzustellen.

#### **5. Qualitätsstandards**

Die katholische Trägergruppe hat in Anlehnung an die Richtlinien und Rahmenbedingungen des Bundes zur Durchführung der Freiwilligendienste eigene Qualitätsstandards entwickelt, die sowohl für die Arbeit des Trägers als auch die Begleitung in der Einsatzstelle gelten.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, die Qualitätsstandards in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Diese sind einzusehen auf [www.fsd-muenster.de](http://www.fsd-muenster.de) im Bereich für Einsatzstellen. Die FSD ist berechtigt, die Einhaltung zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards bespricht die FSD mit der Einsatzstelle die Ursachen der Abweichungen und vereinbart Zielvorgaben. Sollte es zu einer weiteren Nichteinhaltung der Bestimmungen kommen, behält die FSD sich vor, die Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle zu beenden.

#### **6. Arbeitsmarktneutralität**

Das FSJ und der BFD sind arbeitsmarktneutral zu gestalten. Freiwillige ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte und sind nur für unterstützende, zusätzliche Dienste einzusetzen. Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes bestätigt und wird in Einzelfällen von den Prüfenden des BAFzA kontrolliert.

Um eine Schlechterstellung der Freiwilligen gegenüber den übrigen Mitarbeitenden zu verhindern, werden sie ihnen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen und organisatorischen

Bedingungen in der Einsatzstelle gleichgestellt. Für die Berechnung von Wochenarbeitszeit und Urlaubstagen findet der jeweilige Tarifvertrag der Einsatzstelle Anwendung.

## **7. Werbung und Öffentlichkeitarbeit**

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, in der Außendarstellung der Freiwilligendienste in ihrer Einrichtung auf die Zusammenarbeit mit der FSD zu verweisen. Ebenso verpflichten sich beide Partner auf die Finanzierung der Dienste durch das BMFSFJ hinzuweisen. Hierzu ist ein vorgegebenes Logo des BMFSFJ zu nutzen, das bei der FSD angefordert werden kann.

Die FSD stellt der Einsatzstelle Flyer, Plakate und weitere Informationsmaterialien zur Verfügung. Darüber hinaus können auf Anfrage auch Werbe- und Informationsveranstaltungen durch die FSD vor Ort durchgeführt werden.

## **8. Dauer der Kooperationsvereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft. Die Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen der FSD und der Einsatzstelle gilt so lange bis ein Kooperationspartner die Zusammenarbeit auflöst.

## **9. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**Münster, den**

Philipp Soggeberg  
Geschäftsführung  
FSD Bistum Münster gGmbH

Unterschrift und Stempel des  
Rechtsträgers der Einsatzstelle